

Bebauungsplan Nr. 173 Ost Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung „Kindertagesstätte an der Moorbek“

Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung
 Team Stadtplanung

TÖB-Beteiligung analog § 4 (2) BauGB
 Stand: 01.09.2012

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Global Connect GmbH 16.08.2011	Zu den nachstehenden Bauvorhaben möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Global Connect GmbH in den genannten Gebieten keine Leitungen betreibt und Leitungsverlegungen in nächster Zeit nicht geplant sind.	Wird zur Kenntnis genommen				X
2.	azv Südholstein 17.08.2011	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen				X
3.	LLUR, Untere Forstbehörde 23.08.2011	<p>In der her gesandten Abwägung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes erklären sie, dass meine Einwendung berücksichtigt wird.</p> <p>In dem auf Ihrer Internetseite ausgelegten Planentwurf ist dies jedoch nicht erkenntlich. Der geforderte Hinweis auf § 24 LWaldG als Rechtsquelle wird nicht aufgeführt. Weiter fehlt der Hinweis auf Verbot der Errichtung von anzeigen- und genehmigungsfreie Gebäude innerhalb des Waldschutzstreifens. Dieser könnte zwar entfallen, da die planungsrechtliche Festsetzung in Punkt 1.5 des Textteils B die Fläche des Waldabstandsstreifens mit einschließt. Die Ergänzung „... Grünflächen und im Waldabstandsstreifen nach § 24 LWaldG unzulässig“ weist aber besonders auf diese ergänzende rechtliche Bindung hin.</p> <p>Im jüngst novellierten Landeswaldgesetz (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr. 16/2004 S. 461 i.d.F. vom 13.07.2011, GVOBl. S. 225) wurde der Begriff</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird unter „1.1 Rechtliche Grundlagen“ das Landeswaldgesetz mit aufgeführt.</p> <p>Die textliche Festsetzung 1.5 wird entsprechend ergänzt: „1.5 Die Errichtung baulicher Anlagen, auch genehmigungsfreier, ist innerhalb der privaten Grünflächen und im Waldabstandsstreifen unzulässig.“</p> <p>Der Begriff „Waldschutzstreifen“ wird sowohl in den textlichen Festsetzungen, als auch in der Begründung und im Umweltbericht ersetzt durch den Begriff „Waldabstandsstreifen“.</p>	X			

Bebauungsplan Nr. 173 Ost Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung „Kindertagesstätte an der Moorbek“

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		„Waldschutzstreifen“ durch „Waldabstand“ ersetzt. Der Abstandsbereich zwischen Wald und baulichen Anlagen dient nicht nur wie in der Begründung unter Waldschutzstreifen aufgeführt, dem Schutz von Feuerschlag bzw. Begünstigung von Feuerbrücken, sondern soll die wechselseitigen Gefahren und Beeinträchtigungen zwischen Wald und baulichen Anlagen minimieren. Hierzu zählt nicht nur Feuer, sondern auch die Gefahr des Wind- und Astbruches, die negative Beeinträchtigung des Waldes auf Gebäude, die beispielsweise durch Beschattung und Laubabfall entsteht und zur Forderung der Beseitigung der störenden Bäume führen, somit letztlich dem Ziel der Walderhaltung und der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion eines Waldrandes entgegenstehen.					
4.	Schleswig-Holstein Netz AG 25.08.2011	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen				X
5.	HVV 01.09.2011	Mit den Ausweisungen der o. g. Planung sind wir einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen				X
6.	LLUR, Regionaldezernat Lübeck 12.09.2011	Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen				X
7.	Kreis Segeberg Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung 14.09.2011	<u>Denkmalschutz</u> Keine Stellungnahme <u>Naturschutz</u> Durch den o. g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Bedenken. <u>Gewässer und Landschaft</u>	Wird zur Kenntnis genommen				X

Bebauungsplan Nr. 173 Ost Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung „Kindertagesstätte an der Moorbek“

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Die Belange des FD Wasser Boden Abfall SG Gewässer werden von der Planung berührt. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Wasser-Boden-Abfall/Bodenschutz Keine Bedenken, kein Verdacht auf altlastenrelevante Nutzung</p> <p><u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Wasser-Boden-Abfall SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände kommen nur oberflächennahe Versickerungsanlagen wie z. B. Versickerungsmulden/Sickerflächen in Betracht. Der erforderliche Flächenbedarf ist bei weitergehenden Planungen zu berücksichtigen. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.</p> <p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken!</p> <p><u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme</p>					

Hohmann-Hansen

- 2. III, Herr Bosse, z.K.
- 3. 60, Herr Seevaldt, z.K.
- 4. 601, Frau Rimka, z.K.
- 5. z.d.A.